



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

Marktgemeinde Bad Bleiberg

Aktenzahl: 030-0/3061/2026

Datum: 09.04.2026

Kontaktdaten

SB: Ing. Natascha Oschounig

Abt: Bauamt

Tel: 04244 2211-20

Mail: natascha.oschounig@ktn.gde.at

K U N D M A C H U N G

Dipl.-Ing. Daniel Sternig BSc, 9530 Bad Bleiberg hat mit der Eingabe vom 31.03.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Errichtung einer Stützmauer

in Schattenberg 5, 9530 Bad Bleiberg auf dem Grundstück Nr. **405 in KG 75424 Kreuth** angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

An der Ostseite des bestehenden Hauses soll beginnend an der Südostecke des bestehenden Carports eine nach Süden verlaufende Stützmauer errichtet werden.

Die Stützmauer wird aus Betonblocksteinen errichtet und hat eine Länge von 14,40m, eine Maximalhöhe von 1,6m und eine Tiefe von 60cm. Die Stützmauer dient als Sockel für einen darauf zu errichtenden Stabmattenzaun, als Absturzsicherung, mit einer Höhe von 100cm.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen Gelegenheit gegeben in das bei der Baubehörde

Gemeindeamt Bad Bleiberg, Bauamt, I. Stock, Zimmer 6

aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung eine Stellungnahme abzugeben.

Bitte beachten Sie, das eine Person ihre Stellung als Partei verliert, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich Einwendungen erhebt (Präklusion).

Rechtsgrundlagen:

§ 24 (1) a) Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 (WV) und § 37 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), jeweils in der gültigen Fassung

Hinweis:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird im Anlassfall abgesehen, wenn für die Behörde eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Einwendungen können gemäß § 23(3) K-BO gestützt werden auf Bestimmungen über:

- b) die Bebauungsweise,
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes,
- d) die Lage des Vorhabens,
- e) die Abstände von den Grundstücksgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken,
- f) die Bebauungshöhe,
- g) die Brandsicherheit,


Zur allfälligen mündlichen Verhandlung werden nur jene Anrainer persönlich geladen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

In Anlehnung an den § 9 (5) Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idgF., gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter, wenn ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung der vorliegenden Kundmachung an diese Person gilt die Zustellung an alle als vollzogen. Dieser Umstand gilt im vorliegenden Fall auch für die Parteien und Anrainer des Bauverfahrens, sofern diese gemeinsam in einem Haushalt (in einer gemeinsamen Wohnung) leben.

2

Mit einem herzlichen „Glück Auf“!

Bürgermeister Christian Hecher e.h.

	Unterzeichner	Marktgemeinde Bad Bleiberg
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-09T11:58:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	172687747
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	